

**Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständige Stelle  
für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft über die  
Anmeldung zur Abschlussprüfung im Beruf  
„Fachpraktiker/in Hauswirtschaft“ 2019**

**vom 14.11.2018**

---

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft in Baden-Württemberg führt im Sommer 2019 die Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf "Fachpraktiker/in Hauswirtschaft" durch.

**I. Zulassungsvoraussetzungen**

**1. Regelzulassung:**

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht nach dem 30. September 2019 endet, wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen und den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat.

**2. Zulassung in besonderen Fällen:**

- 2.1 Auszubildende können auf Antrag nach Anhören der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- 2.2 Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.3 Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Hauswirtschaft entspricht.

2.4 Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis zum Beruf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ steht oder die geforderte Ausbildungszeit durchlaufen hat und nachweislich die Art und Schwere der Behinderung einen erfolgreichen Abschluss dieser Ausbildung nicht erwarten lässt.

## **II. Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis **spätestens**

**Freitag, 15. Februar 2019**

mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anmeldeformular) bei der unteren Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landratsamtes mit Ausbildungsberatung für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung einzureichen. Die Anmeldeformulare sind über das zuständige Landratsamt erhältlich bzw. auf den Internetseiten des RP Tübingen unter den Stichworten Unsere Themen, Berufliche Aus- und Fortbildung, Hauswirtschaft, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft abrufbar.

## **III. Entscheidung über die Zulassung**

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes mitgeteilt.